

TARIFBLATT Nr. 03 L
(Preisstand 01.07.2003)

1. PREISE

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objekts und beträgt jährlich:

entfällt

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme: 0,06260 €

c) Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis	50 kW	5,65 €
- über	50 kW bis 100 kW	11,30 €
- über	100 kW bis 150 kW	16,96 €
- über	150 kW bis 200 kW	22,61 €
- über	200 kW bis 500 kW	28,26 €
- über	500 kW bis 1.000 kW	33,91 €
- über	1.000 kW bis 2.000 kW	39,56 €
- über	2.000 kW	50,88 €

d) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Fehlmengen werden dem Kunden vom FVU in Rechnung gestellt.

Der Preis beträgt je m³ 8,65 €

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz.

2. PREISÄNDERUNGEN

Die unter Ziffer 1a) bis 1d) genannten Preise werden jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres gemäß den folgenden Preisänderungsformeln angepasst:

a) **Grundpreis**

entfällt

b) **Arbeitspreis**

$$AP = AP_0 * \left(0,55 \frac{EG}{EG_0} + 0,10 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,05 \frac{ID}{ID_0} + 0,30 \frac{L}{L_0} \right)$$

c) **Messpreis**

$$MP = MP_0 * \left(0,10 + 0,60 \frac{L}{L_0} + 0,30 \frac{ID}{ID_0} \right)$$

d) **Heizwasserfehlmengen**

Der unter 1d) genannte Preis für Heizwasserfehlmengen ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Arbeitspreis.

Hierbei bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis, Stand 01.07.2003

L = neue Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2, Basisvergütung, für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. (AGWE) Essen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (dort zurzeit geführt in der Tarifdatenbank unter der Tarifvertragsnummer 40100001), zum Zeitpunkt der Preisänderung

L₀ = tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe 6 lt. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.

Basiswert: 13,38 €/h bei 165 h/Monat Preisstand 01.07.2003

Aufgrund der Umstellung der Vergütungstabelle ab 01.07.2007 wurde auch die Bezeichnung der Tarifgruppe geändert. Die bisher gültige Anfangsvergütung in Tarifgruppe 6 wird ersetzt durch die neue Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 (siehe Index L).

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand Juli 2003 hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei einer Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

- ID = neuester Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / 1.1 Aktuelle Ergebnisse“, lfd. Nr. 317, GP-Nr. 25 3, (www.destatis.de), zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung.
- ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Basiswert: 76,3 Preisstand 01.07.2003 (Basis 2010 = 100)
- EG = Durchschnittlicher Gasbezugspreis der (des) mit der Gaslieferung durch die STEAG New Energies GmbH am Standort Fürstenwalde beauftragten Unternehmen(s), einschließlich aller Steuern, Gebühren und Entgelte (ohne Umsatzsteuer), des dem Stichtag der Preisänderung vorangegangenen Quartals.
- EG₀ = Gasbezugspreis, incl. aller Steuern, Gebühren und Entgelte (ohne Umsatzsteuer), Basiswert: 2,42 Ct./kWh^{HS} Oberer Heizwert/Brennwert Preisstand 01.07.2003
- HEL = Durchschnittlicher Erzeugerpreis ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, Schwefelgehalt bis 50 mg/kg, frei Verbraucher, Berichtsorte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, (www.destatis.de)

Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.01. der durchschnittliche Erzeugerpreis der Monate August bis Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.04. der durchschnittliche Erzeugerpreis der Monate November des vorangegangenen Kalenderjahres bis Januar des laufenden Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.07. der durchschnittliche Erzeugerpreis der Monate Februar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.10. der durchschnittliche Erzeugerpreis der Monate Mai bis Juli des laufenden Kalenderjahres.

HEL₀ = Durchschnittlicher Erzeugerpreis ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), für Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag, Schwefelgehalt bis 50 mg/kg, frei Verbraucher; Berichtsorte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“)
Basiswert: 33,35 €/hl Preisstand 01.07.2003

3. PREISANPASSUNGEN BEI UMBASIERUNGEN

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden basiert etwa alle 5 Jahre die in den Fachserien veröffentlichten Indizes auf ein neues Basisjahr um. Für diesen Fall erfolgt eine preisneutrale Umstellung der Preisänderungsformeln.

Dazu werden die auf dem ursprünglichen Basisjahr beruhenden Preisänderungsformeln mit den letzten durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Notierungen revidiert. Die dadurch gebildeten (revidierten) Preise AP und MP bilden die neuen Ausgangswerte AP₀ und MP₀.

Liegen die Notierungen auf der Grundlage des neuen Basisjahres vor, werden die Indizes der Preisänderungsformel auf das neue Basisjahr umgestellt. Analog werden die Faktoren, welche aus absoluten Werten gebildet werden, auf den neuen Basiszeitraum umgestellt.

4. PREISANPASSUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, wird die Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen angepasst.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

5. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung einen Fehler in der Messung, ist das FVU gemäß § 21 AVBFernwärmeV berechtigt, den Wärmeverbrauch zu schätzen.

6. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt kalenderjährlich.
- b) Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- c) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird ab der zweiten schriftlichen Mahnung eine Pauschale von zurzeit 5,00 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- d) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen fällig, zurzeit 8%.

7. ZUSATZLEISTUNGEN DES FVU

Die Preise für sonstige vom Kunden bestellte Leistungen, wie z. B. Außerbetriebsetzung, Wiederauffüllung von Kundenanlagen mit Trasseninhaltswasser aus dem Fernwärmenetz bzw. Wiederinbetriebnahme usw. werden nach Zeit und Aufwand berechnet.

8. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 6 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das FVU den Kunden über die vorstehend genannten Bedingungen in diesem Preisblatt, insbesondere über die Ausgestaltung der Preisänderungsformeln, eingehend informiert hat. Der Kunde stimmt der gemeinsam vereinbarten Preisrevision ausdrücklich zu:

Fürstenwalde, den

.....
Unterschrift des Kunden